

**Satzung
über die Festsetzung der Gebührensätze 2016 für
die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser
und die
öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
der Gemeinde Rastede**

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434)

§ 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. Seite 477)

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser

und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl., Seite 279)

hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatz für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2016 je cbm Abwasser 2,10 €

§ 2

Gebührensätze für die dezentrale Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2016 für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten
Abwassers / Fäkalschlamms 73,00 €
- b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten
Abwassers / Fäkalschlamms 62,50 €

§ 3

Gebührensatz für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Straßenreinigung

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung ab 2016 jährlich 13,00 €

§ 4

Gebührensatz für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser ab 2016 jährlich 0,20 € je qm befestigte oder überbebaute Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasser-beseitigung je qm angeschlossen ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Rastede, den _____

von Essen
- Bürgermeister -